

Aktuelle Praxisinformation zu Corona (SARS-CoV-2 / COVID-19) – Stand 23. Dezember 2022-

Bitte lesen Sie sich diese Information sorgfältig durch!

Die aktuellen Bestimmungen des Freistaates Thüringen finden Sie

- > auf der **Website des Thüringer Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie** unter **Thüringer Verordnung zur erneuten Anpassung der Infektionsschutzregeln zur weiteren Eindämmung der Ausbreitung des Coronavirus SarsCoV-2**
<https://www.tmasgff.de/covid-19/verordnung>

Sehr geehrte Patientinnen und Patienten,

sollten Sie an Infektsymptomen wie Husten, Schnupfen, Halsschmerzen oder Fieber leiden oder ein positives Schnelltestergebnis auf das Coronavirus SARS-CoV-2 oder Kontakt zu einem nachgewiesenen "Coronaviruspatienten" gehabt haben, so melden Sie sich bitte telefonisch bei uns unter 0361-6463062 oder per E-Mail an info@dr-stoeber-erfurt.de und kommen Sie bitte NICHT in die Praxis!

Symptome einer COVID-19-Erkrankung sind insbesondere ein akuter Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns, Atemnot oder Fieber im Zusammenhang mit neu aufgetretenem Schnupfen oder Husten.

Was tun bei Verdacht auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2, bei einem positiven Testergebnis oder als enge Kontaktperson?

1. BEI VERDACHT AUF EINE INFEKTION

Ihr Selbsttest (ohne Aufsicht) war positiv oder Sie haben COVID-Symptome und einen PCR-Test gemacht?

- > Sie müssen zu Hause bleiben (Absonderungspflicht). Sie dürfen Ihre Wohnung oder Unterkunft nur verlassen, wenn Sie zum Arzt gehen oder einen PCR-Test oder Antigentest (bei einem Leistungserbringer) machen (Bestätigungstestung) oder bei einer unaufschiebbaren ärztlichen Behandlung oder einer rechtsverbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Ladung oder Anordnung. Die Unterbrechung der Pflicht zur Absonderung tritt erst ein, nachdem Sie die Teststelle, die ärztliche Fachperson, die medizinische Einrichtung, das Gericht oder die Behörde über ihre Pflicht zur Absonderung unterrichtet haben.
In manchen Fällen kann nach einem positiven Selbsttest (z.B. Krankschreibung durch Arzt wegen COVID-19) auf eine Bestätigungstestung verzichtet werden. Dann gelten auch für Verdachtspersonen die Regeln zur Absonderung wie nach einem positiven Testergebnis.
- > Nach einem positiven Selbsttest müssen Sie sich testen lassen – bei Symptomen beim Arzt, sonst bei einer Teststelle. Wenn ein durchgeführter Selbsttest ein positives Testergebnis ausweist, ist die getestete Person verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test oder einen Antigenschnelltest durchführen zu lassen.
- > Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben sollen physisch-soziale Kontakte zu anderen Personen gemieden werden und Sie müssen sich unverzüglich absondern.
- > Bitte informieren Sie Ihren Arbeitgeber über den Verdacht auf eine Infektion.
- > Wenn der PCR- oder Antigentest negativ ist, endet die Absonderung sofort. Heben Sie sich das negative Testergebnis auf.
- > Wenn der PCR- oder Antigentest positiv ist, müssen Sie weiterhin in Absonderung bleiben (siehe: 2. positives Testergebnis)

2. BEI EINEM POSITIVEN TESTERGEBNIS

Ihr Antigenschnelltest oder PCR-Test war positiv?

- > Falls Ihr durchgeführter Selbsttest ein positives Testergebnis ausweist, sind Sie verpflichtet, unverzüglich einen PCR-Test oder einen Antigenschnelltest durchführen zu lassen.
- > Sie müssen für mindestens fünf Tage zu Hause bleiben (d. h. sich absondern). Absonderungspflichtig sind Personen, bei denen ein Antigenschnelltest, ein PCR-Test oder ein Test mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren ein positives Ergebnis hinsichtlich einer möglichen Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 anzeigt.
- > Sie dürfen nur raus, wenn Sie zum Arzt oder zur Testung gehen müssen oder bei einer unaufschiebbaren ärztlichen Behandlung oder einer rechtsverbindlichen gerichtlichen oder behördlichen Ladung oder Anordnung. Die Unterbrechung der Pflicht zur Absonderung tritt in den Fällen erst ein, nachdem Sie die Teststelle, die ärztliche Fachperson, die medizinische Einrichtung, das Gericht oder die Behörde über ihre Pflicht zur Absonderung unterrichtet haben.
- > Wenn Sie mit anderen Menschen zusammenleben und in den letzten zwei Tagen auch engen Kontakt hatten, müssen Sie ihnen sofort sagen, dass Sie positiv sind und diese vorsichtig sein sollen (siehe: 3. Kontaktperson).
- > Sagen Sie auch allen anderen Personen Bescheid, mit denen Sie zwei Tage vor dem Test oder Ihren Symptomen Kontakt hatten (siehe: 3. Kontaktperson).
- > Vermeiden Sie die Nähe zu den Menschen in Ihrer Wohnung, damit Sie diese nicht anstecken.
- > Sagen Sie Ihrem Arbeitgeber oder ggf. der Schule bzw. Kindertageseinrichtung Bescheid.
- > Als Nachweis Ihrer Infektion und der Absonderung dient das PCR- oder Antigentest-Testergebnis. Bitte den PCR-Testnachweis aufbewahren. Dieser ist notwendig für das Genesenzertifikat.
- > Wenn Sie für 48 Stunden keine Symptome haben, können Sie frühestens ab dem fünften Tag die Absonderung beenden. Für diesen Zeitraum besteht die Empfehlung zur Durchführung von täglichen Testungen mittels eines Antigenschnelltests oder eines Selbsttests.
- > Bitte seien Sie noch bis zum 10. Tag nach Beginn der Absonderung besonders vorsichtig: tragen Sie eine Maske, wenn Sie in der Nähe anderer Menschen sind, reduzieren Sie Ihre Kontakte und treffen Sie sich auch nicht mit älteren oder kranken Menschen.
- > Wenn Sie sich noch krank fühlen oder Symptome haben, müssen Sie sich weiterhin absondern (max. bis zum 10. Tag). Wenn Sie 48 Stunden keine Symptome haben, endet Ihre Absonderung. Geruchs- oder Geschmacksverlust hält oft lange an und zählt hier nicht mit.
- > Wer in der Pflege, medizinischen Versorgung oder Eingliederungshilfe arbeitet, braucht einen negativen Test, um wieder arbeiten zu können. Das gilt nicht, wenn die Absonderungszeit mind. 10 Tage gedauert hat.

- > **Melde-, Belehrungs- und Dokumentationspflichten (§ 11)**
(1) Soweit nicht bereits nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchst. t und Satz 2, § 8 Abs. 1 oder § 12 IfSG eine namentliche Meldepflicht an die zuständige Behörde besteht, ist jede Person,
die einen Antigenschnelltest oder einen Test mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren durchführt, oder eine von der durchführenden Person beauftragte Person verpflichtet, die zuständige Behörde unverzüglich schriftlich oder elektronisch über das positive Ergebnis des Antigenschnelltests oder eines Tests mittels alternativem Nukleinsäure-Amplifikationsverfahren zu unterrichten

3. BEI ENGEM KONTAKT ZU EINER POSITIV GETESTETEN PERSON (Kontaktperson)

Sie leben mit jemandem zusammenleben oder hatten sehr engen Kontakt, der oder die positiv getestet wurde?

- > Sie müssen nicht zu Hause bleiben (sich absondern).
- > Alle Kontaktpersonen sollen für 10 Tage nach dem positiven Test von der/den Person/en im gemeinsamen Haushalt oder letzten Kontakt besonders vorsichtig sein. Sie sollen auf typische Symptome achten, sich am 3. oder 4. Tag nach dem Kontakt testen sowie so wenig wie möglich Menschen treffen und dabei eine Maske tragen. Bitte treffen Sie sich auch nicht mit älteren oder kranken Menschen.
- > Wer Symptome hat, sollte sich sofort testen lassen und gilt dann als Verdachtsperson (siehe: 1. Verdachtsperson)